

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)

Fragestellung:

Warum erlässt Thüringen in diesem Jahr bereits die
3. Landesdüng-VO innerhalb von nur 4 Jahren?

Darstellung der Hintergründe
Auswirkungen auf die Gebietskulissen
Änderungen innerhalb der neuen Landes-VO
einzuhaltende Maßnahmen innerhalb der Kulissen

Rückblick auf die Entwicklungen seit 2019:

(im Zusammenhang mit dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-KOM gegen D)

Erlass der Thüringer Düngeverordnung vom 02. Juli 2019

- 1. Ausweisung Nitratkulisse auf der Basis ganzer Grundwasserkörper (GWK)
- Festlegung 3 zusätzlicher Landesmaßnahmen in der Kulisse

Fortgesetzte Forderungen der EU zur weiteren Verschärfung des dt. Düngerechts

► **Dialogforum** Landwirtschaft und Umwelt- und Agrarverwaltung am 20.02.2020 Messe EF

Novellierung der Bundes-Düngeverordnung zum 28. April 2020

- neu: Verpflichtung zur Erstellung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA)
 - neu: Festlegung von 7 Pflichtmaßnahmen u. mind. 2 Landesmaßnahmen
- unter hohem Zeitdruck wurde eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet (AVV GeA v. 03. November 2020)

Erlass der (2.) Thüringer Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020

- Ausweisung Nitratkulisse auf Grundlage der AVV 2020 und erstmaliger Anwendung der Binnendifferenzierung innerhalb der GWK in Thüringen
- Beibehaltung der zusätzlichen Maßnahmen in der Nitratkulisse
- erstmalig Ausweisung Phosphatkulisse auf Grundlage der AVV 2020
- Festlegung von 2 zusätzlichen Maßnahmen in der P-Kulisse
- beide Kulissen (N und P) sind bis heute gültig

Entwicklungen in 2022 (nach erneuter Vorlage der Kulissen bei der EU-KOM):

Am 14.01.2022 fand wiederholt ein technisches Gespräch zwischen EU-KOM und dem Bund (einschließlich einzelner Ländervertreter) statt:

- ▶ **EU droht erneut mit Fortsetzung des Verfahrens gegen D wegen der weiterhin uneinheitlichen Vorgehensweise in den BL bei der Kulissenausweisung**
- ▶ **Ablehnung des Emissionsmodells AGRUM DE bei der Gebietsausweisung**

- Forderung nach Überarbeitung der AVV innerhalb von nur 5 Wochen;
- umfangreiche Bund-Länder-Abstimmungen im Jan./Febr. 2022 mit Beteiligung TH

Ergebnis – AVV GeA vom 10. August 2022:

- TH kann weiterhin das geostatistische Regionalisierungsverfahren SIMIK+ zur Erstellung der Immissionskulisse für die Nitratkulisse Gebiete anwenden
- Anwendung der Emissionsmodellierung nach AGRUM DE entfällt
- erhöhte und zum Teil geänderte Anforderungen an die Messstellenauswahl
- Einbeziehung aller Feldblöcke bereits ab 20 % Betroffenheit

Was hat sich in der AVV in Bezug auf die Nitratkulisse geändert?

1. § 4: Ausweisungsmessnetz: Klarstellung der Begriffsdefinition für Zusatzmessstellen → keine Änderung in TH
2. § 5: Immissionsbasierte Abgrenzung: einheitliche Anwendung geostatistischer Methoden → keine Änderung in TH
3. § 6: Grundsatz: Keine „rote“ Messstelle außerhalb der Kulisse → in TH erfüllt
4. § 3 (3), § 6: Überprüfung der denitrifizierenden Bedingungen → neue Anforderung zur Berechnung der Nitratkonzentration nach der bestverfügbaren Methodik.

Im Auswertezeitraum lagen für TH noch keine N₂/Ar-Messwerte vor. Diese werden voraussichtlich ab Herbst 2022 erhoben und bei der folgenden Kulissenausweisung berücksichtigt.

1) Änderungen bei den **Messstellen**

- 1) mit der neuen AVV wurden die Anforderungen an Messstellen erhöht, wodurch mehrere MST entfallen mussten. Einige konnten ersetzt werden.
- 2) Berücksichtigung der zur Verdichtung des Messnetzes neu geschaffenen 12 Landesmessstellen und deren Ergebnisse (8 „grün“, 4 „rot“)
- 3) zu einigen Messstellen (meist Dritter) liegen für den Beurteilungszeitraum keine Messwerte vor

2) Änderungen bei den **Messergebnissen**

Die Messergebnisse zeigen eine Steigung oder Absenkung von Konzentrationen bzw. ein Trendumkehr. Landesweit ist im Durchschnitt erfreulicherweise eher eine Abnahme festzustellen

3) Änderungen der **Methode**

der statistischen Auswertung in der AVV

Aktuelles zum Düngerecht

Darstellung der Hintergründe

	Ausweisungsmessnetz § 5 (Stand 2020)	Ausweisungsmessnetz § 4 (Stand 2022)
Anzahl der Messstellen	1.463	1.369
Messnetz-Dichte	1 MST pro 11 km ²	1 MST pro 12 km ²
ausgesonderte Messstellen		392
neu hinzugekommene Messstellen		298

Zusammensetzung der Messnetze

TLUBN-Messnetz	362¹	281²
darin enthalten*:		
• EUA-Meldemessnetz/EUA-Meldemessnetz – Teilnetz Landwirtschaft	54	51
• Grundnetz Beschaffenheit	32	29
• Sondermessnetz diffuse Quellen / LW	224	228
	151	68
Zusatzmessstellen (öff. Trinkwasserversorgung; Eigenwasserversorgung; Sondermessnetze)	1.101³	1.088⁴

*MST teilweise mehreren Messnetzen zugeordnet

¹ AVV GeA 2020; §5 (1) 1 bis 3

² AVV GeA 2022; §4 (1) 1 bis 3

Auszug aus dem Vortrag von Annett Peters, TLUBN, Ref. 83 zur AG Nährstoffeinträge am 20.10.2022

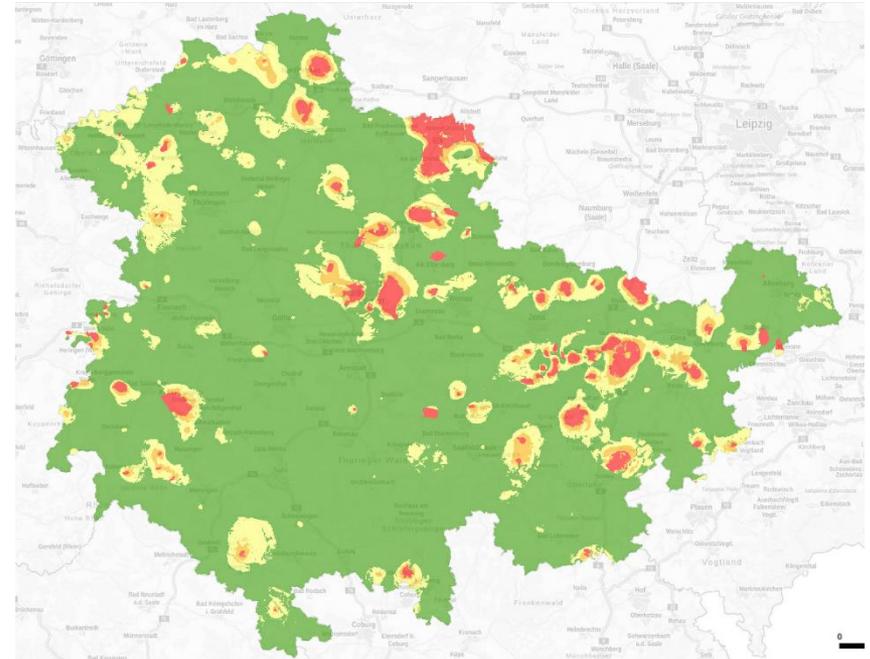
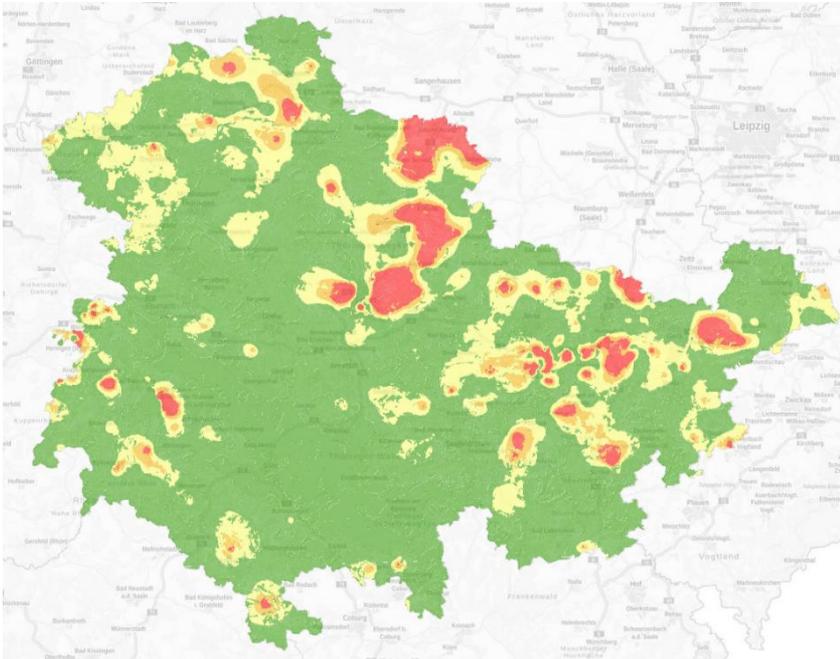
TMIL, Ref. 35 Anne Buhlau – 31. Thüringer Düngungs- und Pflanzenschutztagung am 17.11.2022

³ AVV GeA 2020; §5 (1) Satz 2

⁴ AVV GeA 2022; §4 (1) Satz 2

Aktuelles zum Düngerecht

Auswirkungen auf die Gebietskulissen



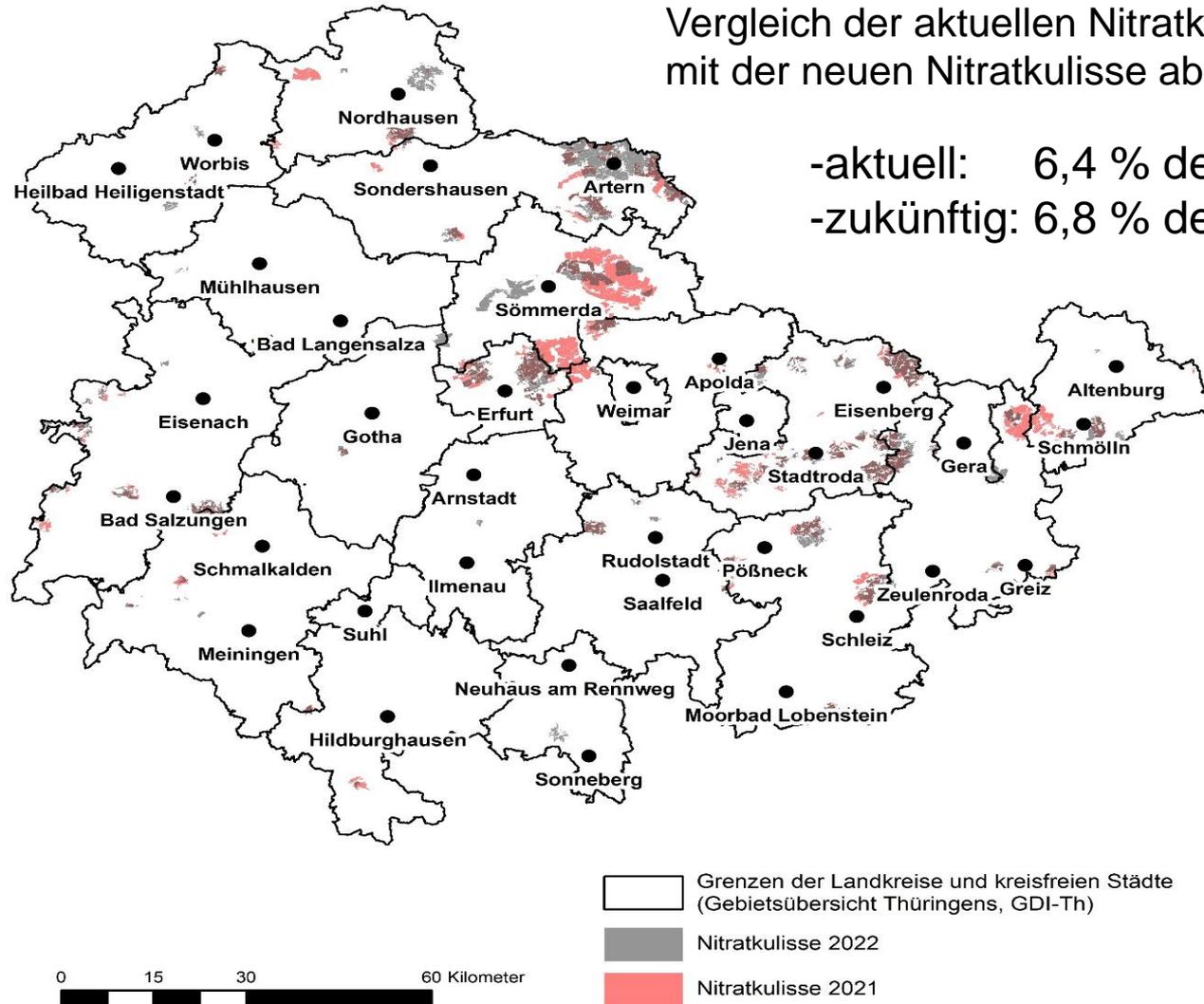
	Immissionsfläche AVV GeA 2020; §6	Immissionsfläche AVV GeA 2022; §5
Größe [km²]	884	575
Anteil Thüringens	5,5 %	3,6 %

Aktuelles zum Düngerecht

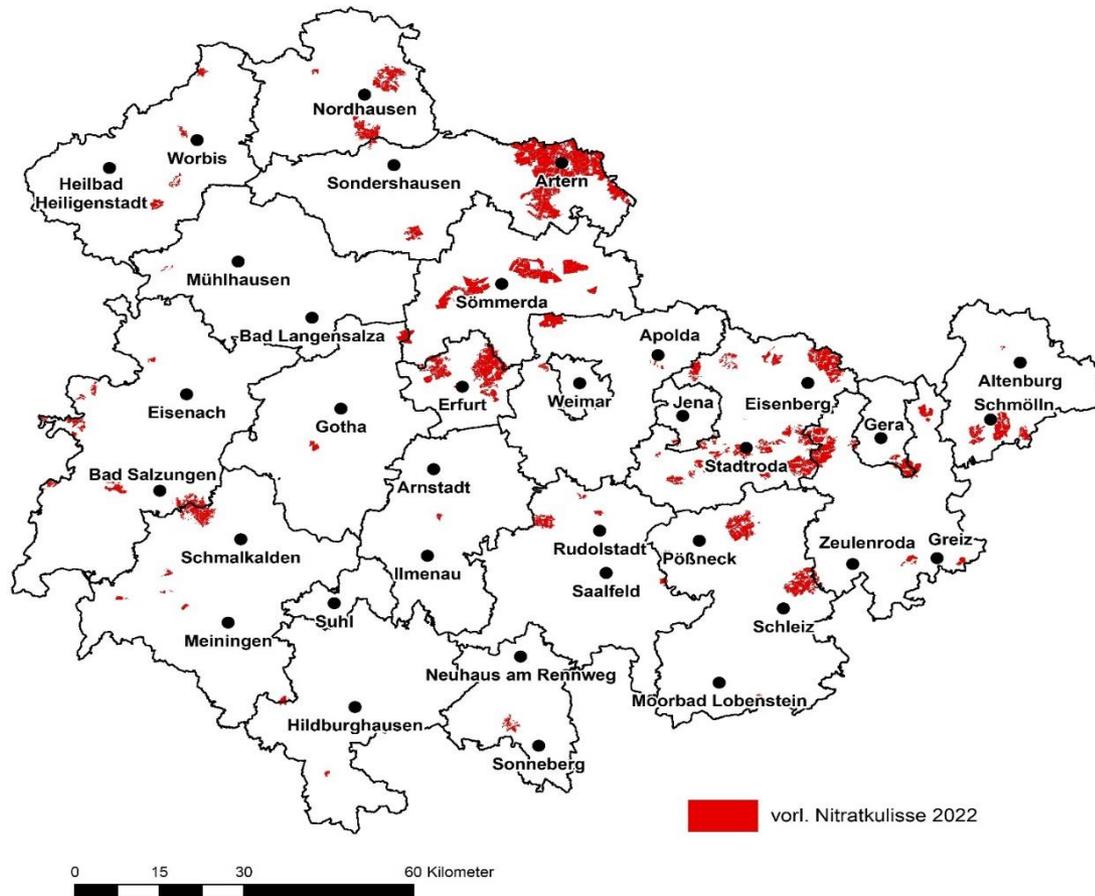
Auswirkungen auf die Gebietskulissen

Vergleich der aktuellen Nitratkulisse 2021/22
mit der neuen Nitratkulisse ab Ende 2022

-aktuell: 6,4 % der LF TH
-zukünftig: 6,8 % der LF TH

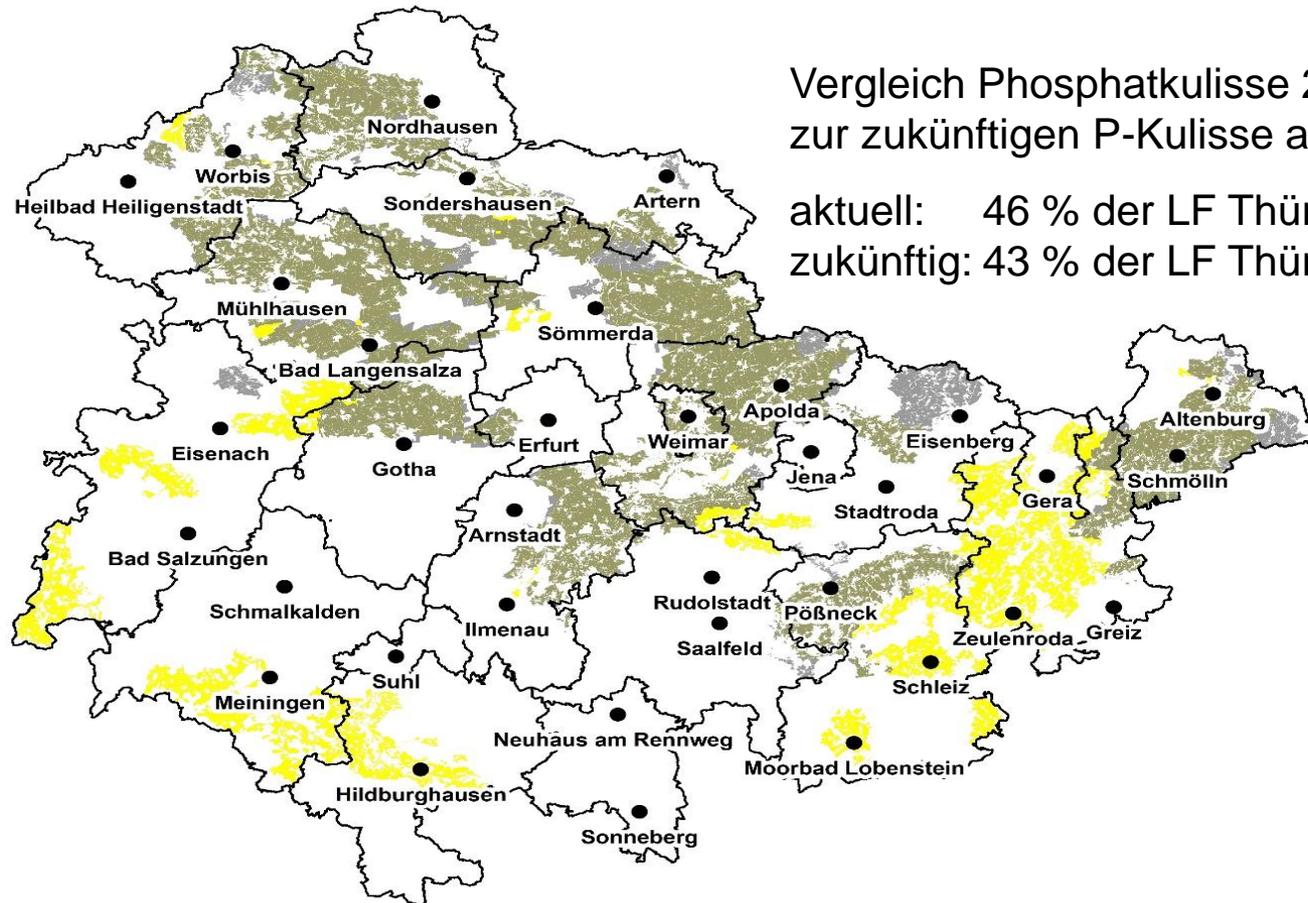


Aktuelles zum Düngerecht



Aktuelles zum Düngerecht

Auswirkungen auf die Gebietskulissen

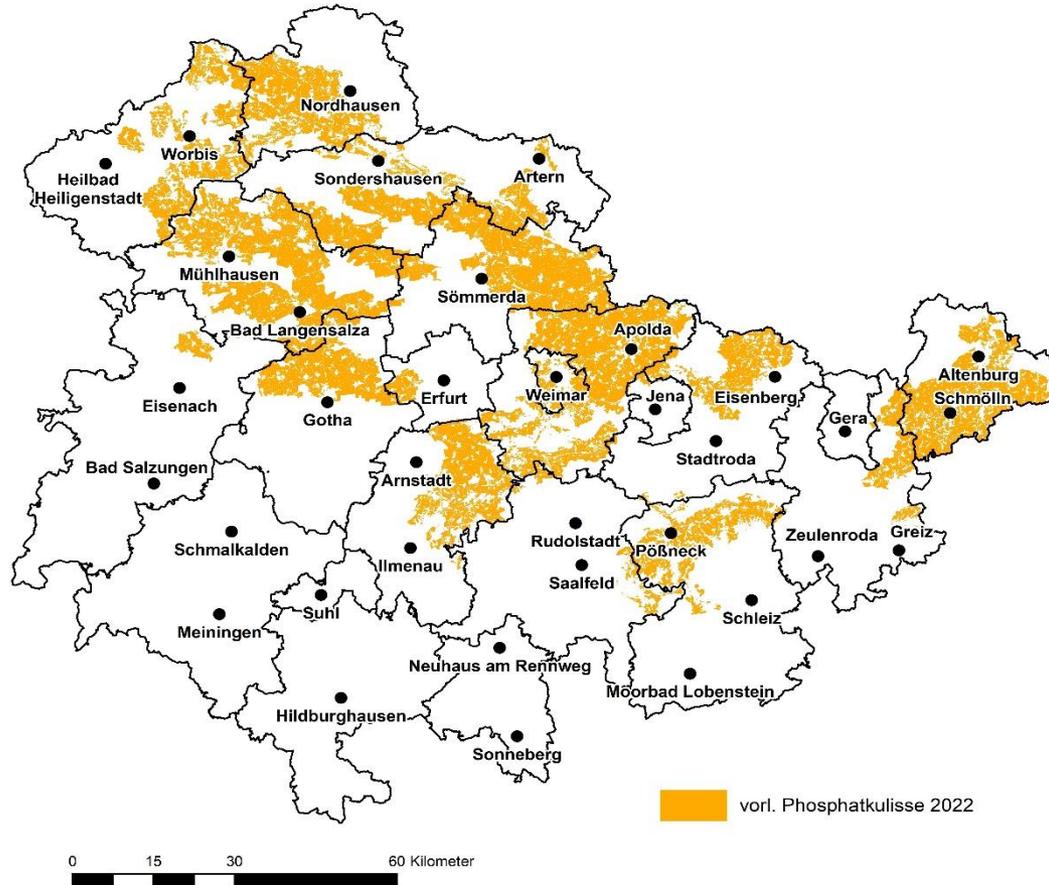


Vergleich Phosphatkulisse 2021/2022
zur zukünftigen P-Kulisse ab Ende 2022

aktuell: 46 % der LF Thüringens
zukünftig: 43 % der LF Thüringens



Aktuelles zum Düngerecht



Inhalte der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV 2022)

(geplantes Inkrafttreten am 30. November 2022)

- aktualisierte Gebietskulissen für mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete (Vorab-Veröffentlichung der Kulissen in PORTIA und Thüringen-Viewer seit 01.11.22)
- Klarstellung zur Verwendung der Untersuchungsergebnisse aus der Wirtschaftsdüngeruntersuchung in beiden Kulissen
- Wegfall der Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines von der TLLLR anerkannten Labors
- Beibehaltung der Thüringer Landesmaßnahmen

Nitratkulisse:

Pflichtmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Bundes-Dünge-VO

1. Ermittlung des N-Düngebedarfs aller Flächen innerhalb der N-Kulisse und Verringerung dieser Gesamtsumme um 20%; Ausnahme für gewässerschonende Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg N/ha in Form von Mineraldünger ausbringen
2. schlag- (und nicht betriebs-) bezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und org.-mineralischen Düngern auch in Mischungen in Höhe von 170 kg N/ha (Ausnahme wie zuvor)
3. Verlängerung der Sperrfrist für GL um 4 Wochen ab 01. Oktober – 31. Januar
4. Verlängerung der Sperrfrist für Festmist oder Komposte um 6 Wochen ab 01. November – 31. Januar

Nitratkulisse:

Fortsetzung der Pflichtmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Bundes-Dünge-VO

5. keine N-Düngung im Herbst zu Winterraps, Wintergerste u. Zwischenfrucht o. Futternutzung; Ausnahme: zu Wi-Raps, wenn repräsentative Bodenprobe einen Nmin-Wert ≤ 45 kg N/ha
6. Begrenzung d. Aufbringung Gülle auf GL u. Feldfutter im Herbst (ab 01.09.) auf 60 kg N/ha
7. N-Düngung zu Sommerungen nur erlaubt, wenn zuvor ZF-Anbau im Herbst erfolgt ist; Ausnahmen: späte Ernte Vorfrucht und in besonders trockenen Gebieten = Lage innerhalb der Niederschlagskulisse nach Anlage 1 der geänderten Verordnung)

Zusätzlich sind in der Nitratkulisse die Landesmaßnahmen aus der Thüringer Düngeverordnung einzuhalten:

1. vor dem Aufbringen sind Wirtschaftsdünger auf ihre Gehalte an N und P zu untersuchen (*und auch nur diese Werte jeweils zu verwenden*)
2. auf dem Acker ist der verfügbare Stickstoff durch N_{min}-Bodenproben je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln
3. Wirtschaftsdünger sind bei Aufbringung auf unbestelltem AL unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten

Phosphatkulisse:

Einzuhaltende Landesmaßnahmen aus der Thüringer Düngeverordnung:

1. vor dem Aufbringen sind Wirtschaftsdünger auf ihre Gehalte an N und P zu untersuchen (*und auch nur diese Werte jeweils zu verwenden*)
2. die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (ein Umbruch zum Zwecke der unverzüglichen Erneuerung ist nach jeweils mind. 4-jähriger Standzeit zulässig); Düngung ist verboten

1. Abschließend bleibt zu hoffen, dass die EU-KOM nunmehr das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht weiterverfolgt und somit für Landwirte, wie auch Verwaltung, etwas Ruhe in das Düngerecht einzieht und zunächst die Wirkungen der vielfältigen Verschärfungen seit der DüV 2017 zum Tragen kommen und bewertet werden können.
2. Lt. Vorgaben der AVV ist dann (mindestens) aller 4 Jahre eine erneute Kulissenüberprüfung erforderlich. Derzeit gehen wir in TH davon aus, dass die Kulissen bis zum 31.12.2026 zu prüfen und neu auszuweisen wären
3. Weitere Einzelheiten zum aktuellen Düngerecht können jederzeit den durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bereitgestellten Fachinformationen entnommen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit